

Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen für Projekte im kulturellen Bereich durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim

1. Zweckungszweck

Ziel der Kulturförderung ist die Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Sie soll ein attraktives, vielseitiges und kreatives Kulturangebot für die Bürger und Besucher des Landkreises Ludwigslust-Parchim unterstützen.

2. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert kulturelle Vorhaben auf der Grundlage der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Art. 16, Abs. 1), der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 89 Abs. 2).

Eine Förderung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Eine Doppelförderung des Landkreises für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind gemeindeübergreifende öffentliche Vorhaben, Veranstaltungen und Initiativen (nachfolgend Projekte genannt)

- mit innovativen Ansätzen der Kulturarbeit, die Modellcharakter aufweisen
- zur Pflege der niederdeutschen Sprache, des Liedgutes, der Traditionspflege, der volkskundlichen Heimatpflege und –forschung
- die überregionalen Charakter haben und/oder den überregionalen Kulturaustausch fördern
- die Teil einer Bündelung bzw. Verknüpfung von touristischen Angeboten sind, insbesondere von Angeboten des Städte- und Kulturtourismus
- die der musikalischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflege klassischer Musiktraditionen förderlich sind
- die durch ihre Inhalte nachhaltige Synergieeffekte zur gezielten Stärkung des infrastrukturell schwach entwickelten ländlichen Raumes erzeugen

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können insbesondere Interessengruppen, Kirchen, freie Kulturträger, gemeinnützige Verbände und Vereine, gemeinnützige Gesellschaften, soziokulturelle Zentren, natürliche Personen, Bürgerinitiativen und auch Städte, Gemeinden, Ämter die eine gemeindeübergreifende Fördervoraussetzung aufweisen sein.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Antragsteller im Landkreis Ludwigslust-Parchim seinen Sitz/Wohnsitz hat und das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden.

5.2. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zum Landkreis Ludwigslust-Parchim aufweisen. Priorität haben Projekte mit Qualität, Innovation und Ausstrahlungskraft auf die Öffentlichkeit.

5.3. Eine Förderung durch den Landkreis erfolgt nur, wenn der Antragsteller mindestens 50% Eigenmittel der Gesamtkosten des Projektes aufbringt und eine Förderung durch die Gemeinde nachweist. Die Eigenmittel können auch aus kommunalen Mitteln aufgebracht werden.

5.4. Die Förderanträge sind für das erste Halbjahr bis zum 31.01., für das zweite Halbjahr bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres beim Fachdienst Bildung, Kultur und Sport einzureichen

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1. Die Bewilligung der Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

6.2. Der Finanzierungsanteil des Landkreises bei der Anteilsfinanzierung kann bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Gesamtkosten, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Hälfte betragen.

6.3. Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Kosten sowie die Beschaffung von Gegenständen, soweit sie direkt dem kulturellen Zweck zugute kommen. Dabei sind gesetzliche Regelungen im Rahmen der Ausschreibungen zu beachten.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- gewerbemäßig durchgeführte Veranstaltungen
- Vorhaben außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim

7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

7.1. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages (Anlage 1) mit einem Kosten- und Finanzierungsplan und einer ausführlichen Beschreibung des Projektes. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde beizufügen.

Förderanträge werden erst behandelt, wenn die vollständigen Unterlagen vorliegen.

7.2. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt schriftlich per Bewilligungsbescheid.

Die Verwendung der vom Landkreis bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch den Landrat.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung des Finanzierungsplanes schriftlich mitzuteilen. Der Landkreis behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, falls die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder aus anderen wichtigen Gründen Anlass zu Widerruf gegeben wird. Der Bewilligungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.

7.3. Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis (Anlage 2) über die ausgereichten Fördermittel zu erbringen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis der gesamten Einnahmen und Ausgaben des bestätigten Kosten- und Finanzierungsplanes. Der Nachweis für die Einzelmaßnahme erfolgt durch die Vorlage der Originalbelege der Gesamtmaßnahme bei der Bewilligungsbehörde. Der Zuwendungsempfänger erstellt in Ergänzung der Nachweisführung einen kurzen Sachbericht, der die Zweckerfüllung und die Ergebnisse näher erläutert und darstellt. Die Belege werden durch die Bewilligungsbehörde geprüft und gekennzeichnet. Die Ablage erfolgt beim Antragsteller mit einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

8. Mitwirkung

Der zuständige Ausschuss des Kreistages ist über die Kulturförderung umfassend zu informieren.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Parchim, den 10.4.12


Christensen
Landrat